



**AUTOR**  
**Martina Linden**  
**Rechtsanwältin**  
**T+43 1 512 03 53**  
[martina.linden@vhm-law.at](mailto:martina.linden@vhm-law.at)

Martina Linden ist  
Rechtsanwältin bei VHM  
Rechtsanwälte.

Sie ist auf Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht,  
Insolvenzrecht, Streitiges  
Gesellschaftsrecht und  
Kapitalmarktrecht spezialisiert  
mit einem starken Fokus auf  
internationale Mandate.

*Schlagworte: Haftung, GmbH,  
Alleingesellschafter-  
Geschäftsführer,  
Obliegenheitsverletzung,  
Sorgfaltswidrigkeit*

# Haftung des Alleingesellschafter- Geschäftsführers einer GmbH.

02.04.2020

Gemäß § 25 GmbHG haben Geschäftsführer einer GmbH bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden und haften der Gesellschaft bei schuldhafter Verletzung ihrer Obliegenheiten für den daraus entstandenen Schaden. Nach herrschender Ansicht haftet ein Geschäftsführer für nachteilige Geschäftsleitungsmaßnahmen, die sich nicht im Rahmen des unternehmerischen Ermessensspielraums (§ 25 Abs 1a GmbHG) halten, jedoch grundsätzlich nicht, wenn diese auf einer wirksamen, rechtmäßigen Gesellschafterweisung beruhen, oder wenn sämtliche Gesellschafter der entsprechenden Maßnahme zugestimmt haben.<sup>1</sup> Ausnahmen von diesem Grundsatz, in welchen eine Gesellschafterweisung keinen Entfall der Haftung des Geschäftsführers bewirkt, werden in der Folge noch kurz zu beleuchten sein.

Welchen Einfluss hat es nun auf die Haftung des Geschäftsführers, wenn er gleichzeitig Alleingesellschafter der GmbH, somit „Alleingesellschafter-Geschäftsführer“ ist?

<sup>1</sup> Vgl OGH 22.10.2003, 3 Ob 287/02f; RIS-Justiz RS0059949; *Reich-Rohrwig* in *Straube/Ratka/Rauter* WK GmbHG Rz 187 ff mwN.

**Vavrovsky Heine Marth**  
**Rechtsanwälte GmbH**

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1  
1010 Wien, Österreich  
T +43 1 512 0353  
F +43 1 512 0353 – 40  
[office.wien@vhm-law.at](mailto:office.wien@vhm-law.at)

[www.vhm-law.at](http://www.vhm-law.at)



Auf den ersten Blick scheint dieser Frage wenig praktische Relevanz zuzukommen, zumal ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer kaum beschließen wird, letztlich – wenn auch im Namen „seiner“ GmbH – Ansprüche „gegen sich selbst“ geltend zu machen. Das Thema kann aber insbesondere dann aktuell werden, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer seinen Geschäftsanteil an Dritte veräußert, wenn ein Gesellschaftsgläubiger versucht, im Exekutionsweg auf das Vermögen der GmbH (zu welchem auch Haftungsansprüche der Gesellschaft gegen ihre Geschäftsführer gehören) zu greifen, oder wenn über das Vermögen der GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und der Insolvenzverwalter bestrebt ist, das Vermögen der GmbH (eben auch mögliche Haftungsansprüche gegen den Geschäftsführer) bestmöglich zu verwerten. Können die Erwerber der Geschäftsanteile, der Gesellschaftsgläubiger oder der Insolvenzverwalter den vormaligen Alleingesellschafter-Geschäftsführer nun für nachteilige Geschäftsführungshandlungen, welche die GmbH geschädigt haben, belangen?

### Grundsatz: Keine Haftung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers gegenüber „seiner“ GmbH

Solange die Personenidentität von Alleingesellschafter und Geschäftsführer aufrecht ist, wird die Fassung von Weisungsbeschlüssen praktisch ebenso wenig

vorkommen, wie die Erklärung einer Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen „gegenüber sich selbst“ denkbar ist.

Tatsächlich geht die wohl herrschende Ansicht in Österreich davon aus, dass eine Haftung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers gegenüber der GmbH grundsätzlich ausscheidet, weil sich sein Handeln notwendig mit dem Willen der Gesellschafter deckt.<sup>2</sup> Gesicherte jüngere höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt nicht vor; bisherige Entscheidungen sowie Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofes zu verwandten Problemstellungen deuten freilich darauf hin, dass er sich dieser Ansicht anschließen dürfte.<sup>3</sup>

Nach der Literatur bleibt es beim Entfall der Haftung auch dann, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer seine Anteile an der GmbH nachträglich veräußert.<sup>4</sup> Der Erwerber der Anteile an der GmbH hat daher grundsätzlich nicht die Möglichkeit, seinen „deal“ durch Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen den vormaligen Alleingesellschafter-Geschäftsführer wirtschaftlich „aufzubessern“.

Heißt das nun, dass ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer in „seiner“ GmbH quasi nach Belieben und ohne persönliches Haftungsrisiko „schalten und walten“ kann? Keineswegs – und vor allem dann nicht, wenn

<sup>2</sup> Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter WK GmbHG Rz 189 ff mwN; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 25 Rz 20.

<sup>3</sup> Vgl idZ OGH 29.3.1990, 6 Ob 704/89; 28.6.1990, 8 Ob 624/88.

<sup>4</sup> Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter WK GmbHG § 25 Rz 189.



die Interessen der Gläubiger der GmbH beeinträchtigt sind.

### **|||** Ausnahmen – persönliche Haftung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers vor allem zu Zwecken des Gläubigerschutzes

Die Haftung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers gegenüber der GmbH soll nach der herrschenden Ansicht nämlich in jenen Fällen aufrecht bleiben, in welchen eine Gesellschafterweisung auch sonst nicht zu einer Enthftung des Geschäftsführers führt. Das gilt etwa dann, wenn der „Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der GmbH erforderlich ist“ (§ 25 Abs 5 GmbHG; die Auslegung dieser Bestimmung ist freilich umstritten); und/oder wenn der Geschäftsführer zwingende Gläubigervorschriften verletzt, und/oder wenn die Gesellschafterweisung sonst nichtig wäre, was etwa dann der Fall wäre, wenn sie vom Geschäftsführer eine strafgesetzwidrige Handlung wie einen Betrug verlangen würde.<sup>5</sup>

Damit wird es vor allem dem Insolvenzverwalter einer GmbH oder einem Gesellschaftsgläubiger, der im Exekutionsweg auf Haftungsansprüche der GmbH gegen ihren Geschäftsführer zugreifen will, regelmäßig offenstehen, auch gegen den

Alleingesellschafter-Geschäftsführer vorzugehen.<sup>6</sup>

Daneben gibt es Konstellationen, in welchen den Geschäftsführer einer GmbH ausnahmsweise eine Direkthaftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft trifft.<sup>7</sup> Neben gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen<sup>8</sup> kann eine solche Direkthaftung dann schlagend werden, wenn er nicht nur Verpflichtungen im Rahmen seines gesellschaftsrechtlichen Kompetenzbereichs als Geschäftsführer, sondern darüberhinausgehende, ihn selbst treffende Pflichten verletzt.<sup>9</sup> Auch in diesen Fällen kann die „Personalunion“ zwischen Alleingesellschafter und Geschäftsführer nicht zu einem Entfall seiner Haftung führen.

Nach herrschender Ansicht kann es zu solchen einer Direkthaftung des Geschäftsführers vor allem in „klassischen“ insolvenznahen oder strafrechtlich relevanten Konstellationen kommen, unter anderem bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung oder Verletzung bestimmter Schutzgesetze (§ 1311 ABGB), wozu etwa die Insolvenzantragspflicht gemäß § 69 IO sowie die Straftatbestände der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) und des Betrugs (§ 146 StGB) zählen.

<sup>5</sup> Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter WK GmbHG § 25 Rz 189.

<sup>6</sup> Diese Personen benötigen nach der Rechtsprechung für die Geltendmachung der Ersatzansprüche gegen den Geschäftsführer auch nicht den ansonsten grundsätzlich zwingend nötigen Beschluss der Gesellschafter iSd § 35 Abs 1 Z 6 GmbHG; vgl OGH 8.2.1990, 6 Ob 747/89; 24.6.1998, 3 Ob 34/97i;

25.7.2000; 10 Ob 104/00t; Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter WK GmbHG § 25 Rz 195 mwN.

<sup>7</sup> Vgl zu alldem F. Hörlsberger in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG § 25 Rz; Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter WK GmbHG § 25 Rz 260 ff.

<sup>8</sup> S etwa § 56 Abs 3 und § 64 Abs 1 GmbHG.

<sup>9</sup> Vgl OGH 30.8.2016, 8 Ob 62/16z mwN.



Eine Direkthaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten ist aber auch bei wirtschaftlich gesunden GmbHs und abseits des Kriminals keineswegs ausgeschlossen – so nimmt die herrschende Ansicht eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber einem Dritten für Aufklärungspflichtverletzungen im vorvertraglichen Schuldverhältnis an, wenn der Geschäftsführer Vertragsverhandlungen, welche er namens der GmbH mit potentiellen Geschäftspartnern führt, im besonderen Maße durch „Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens für sich selbst“ beeinflusst, oder wenn er erhebliches Eigeninteresse am Zustandekommen des Vertrags hat.<sup>10</sup>

### **Fazit**

Auch wenn das Risiko, sich bei der Führung der Geschäfte „seiner“ GmbH persönlich haftbar zu machen, daher für einen Alleingeschafter-Geschäftsführer insgesamt gewiss geringer als für einen Fremd- oder Gesellschaftergeschäftsführer in einer Mehrpersonen-GmbH ist, bleibt es doch – vor allem bei wirtschaftlich schlechter Entwicklung – doch jedenfalls aufrecht.

Auch der Alleingeschafter-Geschäftsführer sollte sich daher tunlichst an bestehende Rechtsvorschriften handeln und seinen Geschäftsführungsmaßnahmen das notwendige Maß unternehmerischer Sorgfalt und Vernunft zugrunde zu legen, will er eine persönliche Haftung vermeiden.

---

<sup>10</sup> *Reich-Rohrwig* in *Straube/Ratka/Rauter WK GmbHG § 25 Rz 283 ff.*